

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

1. Ziel, Zweck und erwartetes Ergebnis

Die TRIWO Hahn Airport GmbH hat diese Brandschutzordnung erstellt, um den gesetzlichen Anforderungen aus den Verkehrs-, Bau- und Brandschutzrecht zu entsprechen. Die Brandschutzordnung ist die Zusammenfassung von Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen. Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

2. Geltungsbereich

TRIWO Hahn Airport GmbH, Firmen und Behörden, Dienstleister, Kunden und Mieter

3. Begriffe

THAG	TRIWO Hahn Airport GmbH
QMH	Qualitätsmanagement Handbuch
QMB	Qualitätsmanagement Beauftragter
BSB	Brandschutzbeauftragter

4. Mitgeltende Unterlagen

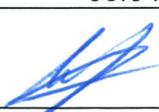
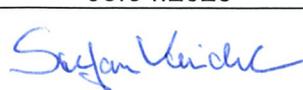
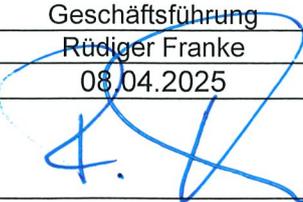
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
DGUV I 205-001	Arbeitsicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

5. Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen

Dokument / Aufzeichnung	Ident. -Nr.	Ort der Archivierung	Archivierungszeitraum	Verteiler
Brandschutzordnung	1.3.1.5.001	THAG	3 Jahre	QMH

6. Anlagen

keine

	Erstellt (Geändert)	Geprüft	Freigegeben
Org.-Einheit	BSB	Leiter Flughafenfeuerwehr	Geschäftsführung
Name	Michael Jörg	Stefan Knichel	Rüdiger Franke
Datum	08.04.2025	08.04.2025	08.04.2025
Unterschrift			

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Titelblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	BSO Teil A	4
2.	BSO Teil B	5
2.1	Einleitung	5
2.2	Geltungsbereich	6
2.3	Personenkreis	6
2.4	Hinweise	6
2.5	Piktogramme	6-7
2.6	Brandverhütung	8
2.7	Regeln für Elektrogeräte	9
2.8	Brand- und Rauchausbreitung	10
2.9	Brandschutztüren	10
2.10	Grundsatz Brandlast	10
2.11	Grundsatz Ordnung und Sicherheit	10-12
2.12	Flucht- und Rettungswege	12-14
2.13	Melde- und Löscheinrichtungen	14
2.14	Verwendungsregeln Feuerlöscher	14-15
2.15	Verhalten im Brandfall	16
2.16	Brand melden	17-18
2.17	Alarmsignale und Anweisungen	18-19
2.18	In Sicherheit bringen	19-21
2.19	Löschversuche unternehmen	21-22
2.20	Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten	22
2.21	Besondere Verhaltensregeln	22-23
2.22	Besondere Bestimmungen	23
	Übersicht „Sammelpunkte und Alarmierung“	24
	Sicherheitsmaßnahmen bei Heiß- und Feuerarbeiten	25-26
	Erlaubnisschein für Heiß- und Feuerarbeiten	27
3.	BSO Teil C	28
3.1	Einleitung	28

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

3.2	Brandverhütung	28
3.3	Alarmierung	29
3.4	Sicherheitsmaßnahmen	29
3.5	Löschmaßnahmen	29
3.6	Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz	29
3.7	Aufzüge	29
3.8	Brandschutztüren,-tore,-klappen	30
3.9	Elektroarbeiten	30
3.10	Brandschutztechnische Einrichtungen	30
3.11	Feuerwehrezufahrten	30
3.12	Flucht- und Rettungswege	30
3.13	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	30
3.14	Rauchverbot	30
	Alarmplan mit Funktionsstellen	31
	Schlussbestimmungen	32

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

1. BSO Teil A

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112
oder Druckknopfmelder



Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichnete Rettungswege benutzen
Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

2. BSO Teil B

2.1 Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil B enthält Anweisungen für das Verhalten und die Aufgaben der Mitarbeiter beim Ausbruch eines Brands und vor allem grundsätzliche Regeln für die Brandverhütung. Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiter der THAG, Firmen und Behörden, Dienstleister, Kunden und Mieter.

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Brandschutzordnung ist deshalb für **alle** verbindlich. Sie sind verpflichtet, sich durch die Leitung des Fachbereiches oder einer von ihr beauftragten Person (Projektleiter, Bereichsleiter, Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter, Werkstattleiter, Wachleiter, Schichtführer) vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen, in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten zu lassen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf alle Inhalte dieser Brandschutzordnung zu legen.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mitarbeiter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die TRIWO Hahn Airport GmbH wird die Brandschutzbestimmungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Sach- bzw. Unfallversicherer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüfen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es an Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen oder Elektrogeräten zu erkennbaren Mängeln kommt. Sollten Ihnen solche Mängel auffallen, sind Sie verpflichtet, die Mängel, insofern diese in Ihren Verantwortungsbereich fallen, zu beseitigen oder solche Mängel dem dafür Zuständigen zu melden (Feuerwehr, Brandschutzbeauftragter, Vorgesetzter).

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

2.2 Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für den gesamten Flughafen.

Sie gilt:

- **Räumlich:** für alle Bauten in den Betriebsgrenzen des Flughafens
- **Fachlich:** für alle Fachbereiche des Flughafens
- **Persönlich:** für alle Mitarbeiter der THAG, Firmen und Behörden, Dienstleister, Kunden und Mieter.

Die Regeln der Brandschutzordnungen Teil A, B und C sind bei jedem Gefährdungsereignis sinngemäß anzuwenden.

2.3 Personenkreis

Diese Brandschutzordnung richtet sich direkt an alle Mitarbeiter der THAG, Firmen und Behörden, Dienstleister, Kunden und Mieter (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mitarbeiter von Gewerberäumen), also auch an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

2.4 Hinweise

Ein Brand gefährdet nicht nur Ihr Leben und Ihre Gesundheit, sondern auch das Ihrer Kollegen. Durch einen Brand kann also auch indirekt Ihr Arbeitsplatz gefährdet werden. Der Schutz vor Brandgefahren ist daher eine wichtige Aufgabe, die auch in Ihrem Interesse liegen muss. Wirken Sie aktiv bei der Einhaltung unserer Brandschutzmaßnahmen mit.

Die größte Gefahr bei einem Brand ist der dabei entstehende Rauch. Rauch breitet sich sehr viel schneller im Gebäude aus als das Feuer selbst. Rauch gefährdet Menschenleben! Zur Begrenzung der Rauchausbreitung gibt es technische Einrichtungen, z.B. Rauchabzugsöffnungen, die beim Auftreten von Rauch selbstständig öffnen.

2.5 Piktogramme

Nachfolgend werden die in dieser Brandschutzordnung verwendeten Piktogramme aufgeführt und kurz erklärt. In den einzelnen Kapiteln dieser Brandschutzordnung tauchen diese themenabhängig auf. In den verschiedenen Bereichen der TRIWO Hahn Airport GmbH werden Sie einige davon wiederfinden. Sie kennzeichnen dort herrschende Verbote, die Flucht- und Rettungswege sowie die Gerätschaften zur Brandbekämpfung.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02



Rauchen verboten



Feuer verboten



Aufzug im Brandfall
nicht benutzen



Abstellen verboten



Allgemeines Warnzeichen



Achtung Strom



Allgemeines Gebotszeichen



Warnweste benutzen



Sammelstelle



Erste Hilfe



Rettungsweg links



Rettungsweg rechts



Brandmelder



Feuerlöscher



Löschgeräte



Löschschlauch

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

2.6 Brandverhütung



Offenes Feuer

Das Verwenden von Feuer, offenem Licht (Adventskranz, Kerze, Tischfeuer) ist in den gesamten Gebäuden der THAG (auch in den angemieteten Gebäuden) nicht erlaubt. Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht und das Rauchen auf dem Vorfeld, in den Lager- und Technikbereichen, Garagen, Werkstätten, Hallen und in Räumen mit brennbaren Flüssigkeiten/Gasen oder anderen leicht entzündbaren Stoffen ist grundsätzlich untersagt.



Rauchverbot

In allen Bereichen gilt das **Rauchverbot**. Dieses Verbot ist kenntlich zu machen. Das Rauchen ist nur an dafür benannten und gekennzeichneten Stellen gestattet. Dort sind geeignete Aschenbecher aus nicht brennbarem Material zu verwenden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bis Arbeitsschluss in dichtschießende, nichtbrennbare Behälter. Das Entleeren in Papierkörbe und Plastiktüten ist verboten.

Die Benutzung von elektronischen Zigaretten kann auch bei Rauchmeldern zu Alarmen und unter Umständen zu einem Einsatz der Feuerwehr führen. Die Benutzung von elektronischen Zigaretten oder anderen rauch- oder dampferzeugenden Geräten in der Nähe von Rauchmeldern, insbesondere in Räumen in denen sich Rauchmelder befinden, ist untersagt.

Sollte im Falle einer Zuwiderhandlung ein Fehlalarm ausgelöst werden und es auf Grund dessen zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen, so hat die betreffende Person, die unter Zuwiderhandlung gegen die Brandschutzordnung den Alarm zu vertreten hat, damit zu rechnen, dass die THAG sie wegen der entstehenden Einsatzkosten in Regress nimmt.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02



2.7 Regeln für Elektrogeräte

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Daher sind hierbei einige Regeln zu beachten. Bei der Verwendung oder Neuanschaffung von Elektrogeräten ist es erforderlich, dass diese mit den Prüfsiegeln (GS und CE) versehen sind und sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden.

Diese Betriebsmittel sind regelmäßig durch Elektrofachkräfte laut DGUV V 3 zu prüfen. Elektrogeräte dürfen nur mit vorhandener und gültiger Elektro-Prüfung betrieben werden, ansonsten sind die Geräte umgehend außer Betrieb zu nehmen.

Mehrfachsteckdosen bzw.-steckerleisten sollten nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Dabei ist es wichtig, dass die Steckerleisten durch das Anschließen von mehreren Geräten oder das Hintereinanderschalten mehrerer Verlängerungskabel nicht überlastet werden. Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen und Geräte ist nur mit entsprechender Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt.

Elektrogeräte, die eine hohe Temperatur erzeugen, wie z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine oder Toaster:

- dürfen nur auf einer nicht brennbaren Unterlage, z.B. einer Fliese, aufgestellt und betrieben werden;
- dürfen nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- müssen nach ihrer Nutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Stecker ziehen);
- sind regelmäßig von Verschmutzungen und Staubablagerungen zu befreien.

Dadurch wird bei einem möglichen Defekt des Geräts ein Entstehungsbrand verhindert. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend aus dem Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal (Elektrofachkraft) durchgeführt werden.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

2.8 Brand- und Rauchausbreitung

Ziel der Brandabschnittsbildung ist es, im Brandfall die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern bzw. zumindest zu erschweren. Dies geschieht vor allem durch geeignete Wände und spezielle Türen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brand vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Rauchmelder, die Brandmeldeanlage, Lüftungstechnische Anlagen, Brandschutzklappen, Blitzschutzanlagen sind regelmäßig, laut den gesetzlichen Bestimmungen, auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Prüfung muss schriftlich festgehalten werden. Organisiert und überwacht werden die erforderlichen Prüfungen durch die Fachbereiche der Infrastruktur.

2.9 Brandschutztüren: Verkeilen verboten!

Die rauchdichten Türen und die feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Feuerlöscher o.ä.) offen gehalten werden.

2.10 Grundsatz: Brandlast

Abstellen, Lagern und Dekorieren:

Es muss ständig und überall mit einem Brandausbruch gerechnet werden. Daher sind das Abstellen von Materialien und Gegenständen sowie die Dekoration so zu gestalten, dass der Brandausbreitung entgegengewirkt wird.

Jegliche Art von Brandlast (d.h. alle brennbaren Stoffe, Materialien, Gegenstände) ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Jeder, alle Mitarbeiter der THAG, Firmen und Behörden, Dienstleister, Kunden und Mieter sind angewiesen darauf zu achten.

2.11 Grundsatz: Ordnung und Sicherheit

Dekorationsmaterialien:

Bei der Verwendung von Materialien zur Dekoration ist darauf zu achten, dass diese aus nicht brennbaren bzw. schwer entflammenden Materialien bestehen. Dekoration soll mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt sein.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entsorgen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür feuerbeständigen Behältern gesammelt werden.

Kunststoffe bzw. Kunstfasern sollen vor allem in Bereichen der Decken nicht verwendet werden, da diese bei einer Wärmeeinwirkung schnell in Brand geraten, dabei brennend abtropfen und so zu einer schnellen Brandausbreitung beitragen.

Die Kombination von brennbaren Materialien mit Wärmequellen wie Lampen und Lichterketten ist zu vermeiden.

Dienstschluss:

- Bei Dienstschluss ist von jedem Mitarbeiter zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen).
- Sicherheits,- Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen. In Umkleieräumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schränken untersagt.
- Vorgesetzte haben durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Brennbare Stoffe dürfen höchstens bis zur Menge des Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Werden die Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, sind die gesetzlichen Bestimmungen laut GefStoffV und TRGS 510 einzuhalten. Die Flughafenfeuerwehr und der Brandschutzbeauftragte müssen vorab informiert werden. Bei allen baulichen und anlagentechnischen Veränderungen sind der Arbeitsschutz und der Brandschutz auf der aktuell gültigen gesetzlichen Grundlage zu beachten. Der Brandschutzbeauftragte und die Flughafenfeuerwehr sind grundsätzlich vor Beginn der Planung mit einzubeziehen und müssen über alle Veränderungen informiert werden.

Jeder Mitarbeiter, Mieter, jede Behörde und Fremdfirma hat über technische Mängel an Anlagen, Maschinen und Geräten, Betriebsmitteln immer unmittelbar seinen/ihren Vorgesetzten zu informieren.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Heißarbeiten:

Sämtliche Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid- und Aufheizarbeiten) bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Heißerlaubnisses (Schweißerlaubnisschein).

2.12 Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege erkennen

Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung. Diese Wege dienen Ihrer Sicherheit im Räumungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.

Notausgänge erkennen Sie an dem grünen Hinweisschild über der Tür. Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Hindernisse in Rettungswegen bilden Stolpergefahren und erhöhen Ihr Sturzrisiko. Sind diese Gegenstände aus brennenden/brennbaren leicht entzündlichen Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen.



Fluchtwegeplan: Inhalt

Flucht- und Rettungswege und Notausgänge können Sie den ausgehängten Plänen entnehmen.

An geeigneten Stellen befinden sich die Flucht- und Rettungswegepläne. Hier können Sie sich über Ihre möglichen Fluchtwege im Gefahrenfall informieren. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Fluchtwege ein und oder gehen Sie diese ab, bevor Sie in dem Bereich zu arbeiten beginnen.

Die ausgehängten Pläne, Beschilderungen und Zeichen dürfen nicht entfernt oder verstellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Flucht- und Rettungswege frei halten!

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Notausgänge nicht verschließen!

Notausgänge dürfen nie verschlossen werden. Sie können im Gefahrenfall immer von innen ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden. Einige Notausgänge sind alarmgesichert; auch diese können im Gefahrenfall problemlos geöffnet werden.

Notausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Notausgänge sind stets frei und in voller Breite benutzbar zu halten. Dies gilt sowohl für innen, wie als auch für außen.

Flucht- und Rettungswege: Beschilderung nicht verdecken

Die ausgehängten Beschilderungen und Zeichen dürfen nicht entfernt oder verstellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten und der Flughafenfeuerwehr zu melden.

Informieren Sie sich immer über Ihre möglichen Fluchtwege im Gefahrenfall. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Fluchtwege und/oder gehen Sie diese ab, bevor Sie in dem jeweiligen Bereich zu arbeiten beginnen.



Sammelstelle

Die Fluchtwege enden immer an einer Sammelstelle!

Im Anhang entnehmen Sie die Sammelplätze und die Alarmierungssysteme der TRIWO Hahn Airport GmbH. An der Sammelstelle wird immer durch den Vorgesetzten die Vollzähligkeit überprüft.

Flucht- und Rettungswege im Freien, Flächen und Wege für die Feuerwehr

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten/Gegenständen frei zu halten.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Flächen auf dem Betriebsgelände

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsdienst auf dem Grundstück ihre Fahrzeuge sinnvoll abstellen können, um mit ihren Materialien und Maschinen Hilfe zu leisten. Hierfür sind spezielle Flächen vorgesehen und auch, wo erforderlich, gekennzeichnet.

2.13 Melde- und Löscheinrichtungen



Druckknopfmelder

Bei Verdacht auf einen Brand ist unverzüglich Alarm zu geben. Am besten nutzen Sie hierzu einen Druckknopfmelder. Wenn Sie einen Brand bemerken, können Sie durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfs die Feuerwehr alarmieren. Die Schutzscheibe können Sie ganz leicht, z.B. mit dem Ellenbogen, einschlagen oder mit einem Gegenstand eindrücken.



Löschgeräte

Die Standorte der Löschgeräte (Wandhydranten, Feuerlöscher, usw.) entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegeplänen. Feuerlöscher befinden sich u.a. in den roten, an der Wand befestigten Blechkästen, aber auch in anderen Bereichen der Einrichtung.



Feuerlöscher

Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung befindet sich auf dem Feuerlöscher.

2.14 Verwendungsregeln: Feuerlöscher

Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht. Grundsätzlich sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

- Feuerlöscher (Pulver) stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen; nicht in die Flammen spritzen, sondern den Brandherd von unten beginnend löschen
- Tropf- und Fließbrände von der Austrittsstelle (oben) bis zum Boden (unten) ablöschen
- Es sind genügend Feuerlöscher auf einmal einzusetzen! Mehrere Löscher sind also nicht nacheinander, sondern möglichst gleichzeitig einzusetzen
- Feuer immer in Windrichtung angreifen (im Außenbereich)
- Vorsicht Rückzündung! Auch nach dem Ablöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen
- Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten



Löschschlauch/Wandhydranten

Zum Betätigen der Wandhydranten müssen die Ventile der Versorgungsleitung geöffnet werden. Mit den Wandhydranten können alle in ihrem Wirkungsbereich auftretenden Brände gelöscht werden. Lediglich bei Fettbränden in der Küche darf der Wandhydrant nicht eingesetzt werden.

Brennende Personen

Eine Person mit brennenden Kleidern darf nicht weglaufen, sondern ist stattdessen zu Boden zu werfen. Sie kann sowohl mit einem Wandhydranten als auch mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden. Alternativ kann auch eine Decke oder ein Mantel verwendet werden. Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird. Anschließend sind die Brandwunden zu versorgen und die notwendige Erste Hilfe ist zu leisten.

Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Rauchabzugsöffnungen, Bedienteil des Rauchabzugs) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen oder zu dekorieren. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend freizuräumen.

Alle Mitarbeiter sind durch die jeweiligen Vorgesetzten über die bei Ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

2.15 Verhalten im Brandfall



Ruhe bewahren

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen.

Keine Panik

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln. Unüberlegtes Handeln und Panik führen zu Fehlverhalten. Sie gefährden dadurch sich und andere.

Geräte abschalten

Schalten Sie im Brandfall alle Geräte ab (Betätigen der Not-Aus-Schalter, Ziehen der Stecker) und verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln.

Fenster und Türen schließen

Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen - wichtig: nicht verriegeln!

Rauchdichte Türen schließen

Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Fenster und Türen öffnen (Entrauchung des Treppenraums)

Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie die Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnummer 112 oder durch den Druckknopfmelder (falls vorhanden).

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

2.16 Brand melden



Notruf: Telefon

Europaweit ist die Notrufnummer für Feuer, Unfall und medizinische Notfälle die 112!

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden; über den nächsten Druckknopfmelder (falls vorhanden) oder mittels telefonischer Meldung an die Feuerwehr **(112)**! Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. 5-W Schema angewendet.

5-W-Schema

Folgende Informationen sollten beim Notruf mitgeteilt werden:

- 1) Wo brennt es?
- 2) Was brennt?
- 3) Sind Personen in Gefahr oder verletzt?
- 4) Welche Gefahren bestehen
- 5) Warten auf Rückfragen

Bei Alarmierung mittels Druckknopfmelder ist folgendermaßen zu verfahren:

- Scheibe des Melders einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!
- Feuerwehr erwarten und einweisen!



5-W-Schema (ausführlich)

- 1) Wo brennt es?

Der Meldende gibt den Namen des Ortes mit Gebäudenummer an. In größeren Einrichtungen kann es auch vorteilhaft sein, wenn der Meldende zusätzlich auch den Gebäudeteil nennt bzw. möglichst genau beschreibt.

- 2) Was brennt?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „Eine Heizung ist in Brand geraten.“

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

3) Sind Personen in Gefahr oder verletzt?

Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob auch Verletzte zu beklagen sind und ob das Feuer bereits um sich gegriffen hat. Zum Beispiel: „ Es ist niemand verletzt.“ „ Eine Person ist durch den Brand verletzt.“ „Alle Personen haben den Raum/das Gebäude verlassen.“

4) Welche Gefahren bestehen?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z.B.: „Nebenan befindet sich ein Gefahrstofflager.“

5) Warten auf Rückfragen

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.

2.17 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Verhalten bei Räumungssignal

Sollte die akustische Warneinrichtung (Räumungsalarm) ertönen, ist dies das Zeichen zur Räumung des Gebäudes. Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch Warneinrichtungen, interne Alarmierungen oder durch Zuruf: „Bitte verlassen Sie sofort und ohne Verzögerung das Gebäude.“ Es ist der kürzeste geeignete Flucht- und Rettungsweg zu wählen (siehe ausgehängte Flucht- und Rettungswegepläne). Damit der Brandrauch sich nicht weiter ausdehnen kann, sind die Türen zu schließen.

Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe am ehesten noch atembare Luft zu erwarten ist.

Die innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr:

- 1) An den Wachleiter/Brandschutzbeauftragten
- 2) An die Geschäftsführung
- 3) An den Verkehrsleiter vom Dienst (Duty-Manager)

Bei Alarmierung haben sich die leitenden Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereich zu begeben (Selbstschutz beachten).

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Alarmzeichen sind je nach Gebäude unterschiedlich. Siehe dazu die Tabelle „Übersicht Sammelpunkte und Alarmierung.“

Freigabe durch Feuerwehr oder Betreiber

Das Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder den Betreiber des Gebäudes zu betreten.

2.18 In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist über die markierten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Keine Gegenstände mitnehmen.

Benutzen Sie im Gefahren- oder Räumungsfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen meistens mehrere weitere Fluchtwege zur Verfügung. Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon die Feuerwehr über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Um bei einem Notfall feststellen zu können, ob alle Personen den Schadensbereich verlassen haben, ist eine Überprüfung der Vollzähligkeit durch den Vorgesetzten zwingend erforderlich. Es ist (lebens-) wichtig festzustellen, wie viele Personen fehlen bzw. wo man sie vermutet. Diese Information ist so schnell wie möglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen. Das Erscheinen von zunächst als vermisst gemeldeten Personen ist umgehend dem Einsatzleiter mitzuteilen. Der Einsatzleiter ist meist deutlich durch eine gelbe Weste gekennzeichnet.

Gebäude verlassen: Besucher und Passagiere

Im Gebäude befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Hilfsbedürftige unterstützen

Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen sind mitzunehmen.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Verhalten im Brandrauch

Verqualmte Räume sind in gebückter Haltung zu verlassen. Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe noch am ehesten atembare Luft zu erwarten ist.

Bei starker Rauchentwicklung ist der Raum oder das Gebäude sofort zu verlassen.

Versperrter Fluchtweg



Bei versperrtem Fluchtweg machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar.

Benutzen Sie im Gefahren- oder Räumungsfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen meistens mehrere weitere Fluchtwege zur Verfügung. Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich aus dem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon die Feuerwehr über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in ihrem Zimmer, schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

Notausgang: Entriegelung

Einige Notausgänge sind normalerweise verriegelt. Im Gefahrenfall können Sie diese Türen auch selbst entriegeln. Neben der Tür befindet sich ein grüner Kasten mit einem roten Taster. Nach dem Drücken des Tasters ertönt ein Alarmsignal und die Tür kann problemlos geöffnet werden.

Disziplin während der Räumung

Gehen Sie bei der Räumung ruhig und besonnen vor. Gehen Sie zügig, aber verfallen Sie nicht in Hektik.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Aufgaben der Mitarbeiter:

Bei einer Räumung des Gebäudes, z.B. wegen eines Brands, sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen u.a.:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Öffnen der Notausgänge
- Besucher und Passagiere auf den kürzesten geeigneten Flucht- und Rettungsweg führen oder ggf. tragen
- Schließen der Türen
- Kontrolle der Räumung
- Einweisung der Rettungskräfte

Aufsuchen und Verhalten an der Sammelstelle



Nach dem Verlassen des Gebäudes suchen Sie die Sammelstelle auf. Verlassen Sie auf keinen Fall die Sammelstelle ohne entsprechende Anweisung. An der Sammelstelle wird bei einer Räumung die Vollzähligkeit der Mitarbeiter, Mieter, Fremdfirmenmitarbeiter und Besucher überprüft.

Siehe dazu die Tabelle „Übersicht Sammelpunkte und Alarmierung.“

2.19 Löschversuche unternehmen

Bekämpfung der Entstehungsbrände

Entstehungsbrände sind umgehend mit den vorhandenen Löschmitteln (Feuerlöscher, Wandhydrant) zu bekämpfen.

Grundsatz

Achtung: Bei einem Löschversuch darf man sich nicht unnötig selbst gefährden! Brandrauch kann in kürzester Zeit zu tödlichen Vergiftungen führen. Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben. Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben. Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Brand-klasse	Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoff	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher, Kohlendioxidlöscher
C	Alle brennbaren Gase	ABC-Pulverlöscher, Kohlendioxidlöscher
D	Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium	Metallbrandpulver, Trockener Sand oder Zement
F	Speiseöle- und fette	Fettbrand-Löscher

2.20 Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

- Feuer in Windrichtung angreifen
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
- Angemessene Anzahl von Feuerlöschgeräten auf einmal einsetzen, nicht nacheinander
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Rauch- und Wärmeabzugsklappen öffnen sich entsprechend an der Brandausbreitungsstelle. Ein Öffnen der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) im Brandfall darf nur durch eingewiesene Mitarbeiter und die Feuerwehr erfolgen.

2.21 Besondere Verhaltensregeln

Jeder auch noch so kleinste Brand ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten, Wachleiter der Flughafenfeuerwehr, der Geschäftsführung und dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöschgeräten zu informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache)
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöschgeräte sind wieder einsatzbereit zu machen

Zusätzliche Informationen

- Löschwasserschaum o.a. Sonderabfall nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen
- Lüften von verrauchten Räumen
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster
- Untersuchung des Gebäudes/der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können
- Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den normativen Anforderungen entsprechen
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe

2.22 Besondere Bestimmungen

Alle Mitarbeiter sind einmal jährlich durch den Vorgesetzten oder die Flughafenfeuerwehr anhand der vorliegenden Brandschutzordnung zu unterweisen. Neulinge und Praktikanten sind anhand der Brandschutzordnung, vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme, durch ihren Vorgesetzten oder einer beauftragten Person zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Brandschutzhelfer:

Gemäß ASR A2.2 in Verbindung mit § 10 hat jeder Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl an Brandschutzhelfern auszubilden. Von einer ausreichenden Anzahl kann ausgegangen werden, wenn mindestens 5% der anwesenden Beschäftigten (dies schließt auch das Fremdpersonal ein) als Brandschutzhelfer nach den Vorgaben der DGUV I 205-023 ausgebildet sind. Das es durch vermietete Bereiche (z.B. Geb. 600, Geb. 314, usw.) mehrere Arbeitsstätten in Gebäuden gibt, ist auch jeder Arbeitgeber für die Ausbildung seiner Beschäftigten verantwortlich. Dem Flughafenbetreiber ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzuzeigen. Brandschutzhelfer können bei der Flughafenfeuerwehr nach vorheriger Absprache mit dem Wachleiter jederzeit ausgebildet werden.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Übersicht „Sammelpunkte und Alarmierung“

Nr.	Gebäude	Sammelpunkt	Alarmierung	Interne Alarmierung
1	Geb. 222 Betankung	Zwischen Geb. 222 und Geb. 227	112	Zuruf
2	Geb. 232	Vorplatz	112	Zuruf
3	Geb. 314 Transit-Terminal	Vorplatz außerhalb der FW-Zufahrt	112	Zuruf
4	Geb. 323 Schulungsgebäude	Vorplatz außerhalb der FW-Zufahrt	112	Zuruf
5	Geb. 332/333/348 Kfz-Werkstatt	Abstellfläche für gezogene Fahrzeuge	112	Zuruf
6	Geb. 410/416	Vorfeld / Rampe 2	112	Zuruf
7	Geb. 411	Vorfeld / Rampe 2	112	Zuruf
8	Geb. 417	Vorfeld / Rampe 2	112	Zuruf
9	Geb. 510	Parkplatz vor dem Gebäude (Landseite)	Feuermelder 112 oder	Akustisches Signal
10	Geb. 600	<u>Landseite:</u> Parkplatz vor dem Zwischenbau am Müllhaus oder Parkplatz Geb. 510 am Müllhaus <u>Luftseite:</u> Parkbereich für Vorfeldgeräte gegenüber Fahrstraße der Pos. A1 oder Nähe der Pos. A4 am Aufenthaltscontainer	Feuermelder 112 oder	Akustisches Signal
11	Geb. 614	Parkplatz vor dem Gebäude	112	Zuruf
12	Geb. 656	Parkplatz unterhalb des Gebäudes	112	Zuruf
13	Geb. 890	Parkplatz vor dem Gebäude	112	Zuruf
14	Geb. 911	Vorfeld / Rampe 5	Feuermelder 112 oder	Akustisches Signal
15	Geb. 1383	Vorplatz vor dem Gebäude	Feuermelder 112 oder	Akustisches Signal
16	Geb. 1384	Vorplatz vor dem Gebäude	Feuermelder 112 oder	Akustisches Signal
17	Sh. 961	Vorplatz vor dem Shelter	112	Zuruf

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Besondere Sicherheitsmaßnahmen bei Heiß- und Feuerarbeiten

Alle Schweißarbeiten, Brennschneidarbeiten, Flex-Arbeiten, Lötarbeiten und ähnliche Arbeiten, bei denen Feuer oder offenes Licht vorhanden sein kann bzw. entstehen kann, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr vor Ort und in ihrer Umgebung besteht. Der Arbeitsort ist im Umkreis von 15 Metern von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr von Funkenflug, Spritzer und dergleichen ist zu beachten. Brennbare Stoffe, die fest verbaut sind und nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbögen, Funken, Schweißperlen usw. in Brand gesetzt werden können. Außer dem Schweißer und seinem Personal muss ausreichend Personal, mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person, als Brandwache mit geeignetem Löschgerät, bereitgestellt werden. In der schriftlichen Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dazu gehören:

- Benennung einer Aufsichtsperson als Brandwache
- Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen z.B. Freimachen der Arbeitsstelle von brennbarem Material
- Angabe der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Heiß- und Feuerarbeiten
- Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (Nachbarräume sowie Räume über oder unter der Arbeitsstelle) sind von der Brandwache:
 - während der Arbeit
 - über mehrere Stunden
 - wiederholt nach Beendigung der Arbeit
 sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie auf verdächtige Erwärmung und Brandgeruch zu überprüfen.

Die Schweiß- bzw. Arbeitsstelle und ihre Umgebung müssen mindestens in den ersten drei Stunden nach Beendigung der Schweißarbeiten überwacht werden. Die Überwachung darf jedoch erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung bzw. kein Geruch mehr vorhanden ist. Im Zweifelsfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Kann die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Beachten Sie unbedingt bestehende Verbote in explosionsgefährdeten Bereichen.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Weitere Hinweise sind den Richtlinien für den Brandschutz VdS 2008 und der Broschüre DGUV I 205-001 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ zu entnehmen.

Ein Erlaubnisschein ist spätestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn bei der Flughafenfeuerwehr zu beantragen. Bei Auftragserteilung an Fremdfirmen ist das QM-Dokument „0.2.1.014 Arbeitsschutzbestimmungen durch betriebsfremde Organisationen“ zu beachten.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Erlaubnisschein für warmgehende Tätigkeiten oder Staub bildende Arbeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten)			
1	Arbeitsort,-stelle		
2	Arbeitsauftrag (z. B. Konsole schweißen)		
3	<table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%; border: none; vertical-align: top;"> Art der Arbeiten <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> _____ </td> <td style="border: none; vertical-align: top; padding-left: 20px;"> Geltungsdauer: vom _____ bis _____ Uhrzeit: von _____ bis _____ </td> </tr> </table>	Art der Arbeiten <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> _____	Geltungsdauer: vom _____ bis _____ Uhrzeit: von _____ bis _____
Art der Arbeiten <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> _____	Geltungsdauer: vom _____ bis _____ Uhrzeit: von _____ bis _____		
4	Beauftragung Datum: _____ _____ Unterschrift des Abteilungs-/Fachbereichsleiters oder dessen Beauftragten		
5	Firma		
6	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____m und soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen. <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten entzündliche Gegenstände, z.B. Kartonagen, Rollenmaterial, Kunststoffteile, usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennenden Stoffen. <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigung der Explosionsgefahr		
7	Brandwache <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich		
8	Löschgerät, -mittel (nur falls keine Brandwache erforderlich) <input type="checkbox"/> Wasserlöscher <input type="checkbox"/> Co2-Löscher <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Pulverlöscher <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> _____		
9	Brandmeldeanlage _____ Linie(n) abschalten von _____ bis _____ Uhr _____		
10	Erlaubnis (Erlaubnisscheine sind spätestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn zu beantragen) Datum: _____ Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind mit der Flughafenfeuerwehr abzustimmen. Der o. g. Arbeitsumfang darf vorgenommen werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeiten die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. <u>Den Anweisungen der Flughafenfeuerwehr ist Folge zu leisten!</u> _____ Feuerwehr Ausführender		

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

3. BSO Teil C

3.1 Einleitung

Dieser Abschnitt gilt für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Gelände der TRIWO Hahn Airport GmbH. Dies sind:

- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutzhelfer
- Räumungshelfer
- Betriebliche Vorgesetzte

3.2 Brandverhütung

Brandverhütung hat die oberste Priorität und deshalb sind folgende aufgeführte Punkte zu erfüllen:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Anlagen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- Überwachung der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, Feststellanlagen an Brandschutztüren und -toren, Türentriegelungsanlagen der Notausgänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen, etc.)
- Überprüfung der Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge sowie der Stellflächen für die Feuerwehr
- Überwachung und Kontrolle sowie Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen
- Regelmäßige, nachweisliche Information der Mitarbeiter und der eingesetzten Fremdfirmen hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefährdungen (z.B. feuergefährliche Arbeiten)
- Überwachung des Rauchverbotes und des Umgangs mit offenem Feuer
- Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Nach Arbeitsschluss sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren. Brennbare und/oder explosive Stoffe, einschließlich Spraydosen und Druckgasflaschen, dürfen nicht in der Nähe von Feuerstellen/Heizeinrichtungen gelagert werden

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

- Brennbare Flüssigkeiten sind – auch in kleineren Mengen – ausschließlich in bruch-sicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach Füllung/Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (Gefahrstoffschränk oder Gefahrstoffcontainer) gebracht werden
- Alle Gebinde mit leichtentzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und zu lagern. Neben dem Symbol muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d.h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden

3.3 Alarmierung

- Veranlassung von Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Einsatzleitung (notwendige Räumungen)
- Information an die Feuerwehreinsatzkräfte

3.4 Sicherheitsmaßnahmen

- Kontrollieren (soweit gefahrlos möglich!), ob sich noch Personen im Gebäude befinden, insbesondere in den Sanitärräumen, Besprechungsräumen und Nebenräumen
- Der Einsatzleitung zur weiteren Unterstützung zur Verfügung stehen
- Fremde und behinderte Personen betreuen

3.5 Löschmaßnahmen

- Löschversuche mit dem Feuerlöscher oder Wandhydranten unternehmen
- Den Einsatzleiter der Feuerwehr einweisen
- Brandspuren nicht beseitigen; diese können der Feststellung der Brandursache dienen

3.6 Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz

- Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für Löschwasser freihalten
- Lotsen aufstellen
- Schlüssel oder Codekarten bereithalten, Zugänge ermöglichen

3.7 Aufzüge

Im Brandfall ist die Benutzung der Aufzüge verboten. Es besteht Erstickungsgefahr, daher sind die Mitarbeiter hierüber zu informieren und alle Aufzüge entsprechend zu kennzeichnen.

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

3.8 Brandschutztüren, -tore, -klappen

Brandschutztüren, -tore, -klappen sind ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen, im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen.

3.9 Elektroarbeiten

Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen dürfen nur vom dafür zuständigen Fachpersonal durchgeführt werden. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

3.10 Brandschutztechnische Einrichtungen

Die Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen, (z.B. Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Wandhydranten) ist in jedem Fall der Flughafenfeuerwehr und dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen. Bei längerer Außerbetriebnahme muss der Versicherer informiert werden, um keinen Versicherungsschutz zu verlieren.

3.11 Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

3.12 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. In Fluren, Treppenträumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art verboten. Rettungswege dürfen nicht durch nachträgliche Einbauten in der nutzbaren Breite eingeengt werden.

3.13 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Das Betätigen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen darf nur durch die Feuerwehr oder auf deren Anweisung vorgenommen werden.

3.14 Rauchverbot

Auf den Flugbetriebsflächen (Vorfeld, Rollwegen, Start- und Landebahn), im Terminal sowie in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Dies gilt auch beim Aufenthalt in Fahrzeugen und Luftfahrzeugen.

Alarmplan mit Funktionsstellen gem. BSO Teil C

Funktion	Name	Telefon
Feuerwehr		112 oder Druckknopfmelder
Wachleiter	Diensthabender Mitarbeiter	06543-509155
Feuerwehreinsatzzentrale	Diensthabender Mitarbeiter	06543-509117
Geschäftsführung	Herr Franke	
Verkehrsleiter vom Dienst	Diensthabender Mitarbeiter	06543-509500
Zentrale	Diensthabender Mitarbeiter	06543-509130

Wichtige Rufnummern

Alle wichtigen Rufnummern aus den verschiedenen Fachbereichen (Betriebstechnik, Stromversorgung, Wasser/Abwasser) sind jederzeit über die Zentrale des Flughafens zu erreichen.

Extern

Polizei		110
Rettungsdienst		112
Giftnotruf		06131-19240
Wasserversorgung	VG Kirchberg	06763-910510 0171-6804637
Energieversorgung Strom	Westnetz GmbH	0800-4112244
Energieversorgung Gas	Westnetz GmbH	0800-07933427

Räumungsalarm

Alarmierung: Signalton oder durch Zuruf
 Anordnung zur Räumung nur durch Feuerwehr
 Brandschutzordnung Teil A (Aushang) unbedingt beachten

Brandschutzordnung

Änderungsstand: 02

Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern der THAG, Firmen und Behörden, Dienstleistern, Kunden und Mietern bekannt zu geben und ist in die regelmäßige Unterweisung einzu beziehen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.